

Aktenzeichen:

9 RV 910/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 22. Mai 1962

In Sachen

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1962, an der mit-
gewirkt haben,

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Ernst B a r t h
und Bundessozialrichter Heinrich S c h ü t z
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 11. Juni 1958 wird unter Aufhebung des Urteils
des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. Mai 1956 dahin
abgeändert, daß die Klage in vollem Umfang abgewie-
sen wird.

In allen Rechtszügen sind außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1923 geborene Kläger, der vor seiner Einberufung zum Wehrdienst 1942 auf dem etwa 30 ha großen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters in Döbern/Ostpreußen tätig war, wurde am 14. April 1945 von einer Zugmaschine im Bereich des rechten Ober- und Unterschenkels überfahren. Er erhielt zuletzt nach dem Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über Leistungen an Körperbeschädigte (WH-KBLG) vom 11. Januar 1949 (RGBl Nr. 30, 215) wegen Verlustes des rechten Oberschenkels dicht unterhalb der Hüfte, wegen Peronäusschädigung links sowie später auch wegen Erschlaffung des Fußgelenkbandapparates links und Senkspitzfußbildung links infolge Überlastung eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 90 v.H. Durch Umanerkennungsbescheid vom 25. Juni 1951 gewährte ihm das Versorgungsamt (VersorgA) die Rente unter Übernahme der anerkannten Schädigungsfolgen bei gleichem Grad der MdE auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieser Bescheid wurde vom Kläger nur hinsichtlich der Höhe der Ausgleichsrente und des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß mit der Berufung zum Versorgungsgericht angefochten, die teilweise Erfolg hatte. Im Januar 1954 beantragte der Kläger, ihm die Rente eines Erwerbsunfähigen zu gewähren. Er machte geltend, der Grad seiner MdE sei zu erhöhen, weil er durch die Kriegsbeschädigung einen besonderen beruflichen Schaden erlitten habe. Vor seiner Einberufung zum Wehrdienst habe er nach dreijähriger Lehrzeit die Landwirtschaftshilfenprüfung bestanden und anschließend zwei Semester die Landwirtschaftsschule besucht. Nach dem Kriege sei ihm infolge seiner Versehrtheit die Weiterausbildung in seinem früheren Beruf nicht mehr möglich gewesen. Er sei jetzt als Hilfsarbeiter halbtags bei einem Nettolohn von monatlich 100,- bis 110,- DM beschäftigt. Der Kläger wiederholte den Antrag am 31. Januar 1955.

Nachdem der ärztliche Dienst des VersorgA dahingehend Stellung genommen hatte, daß bei der Einstufung der MdE um 90 v.H. der Beruf des Klägers entsprechend den Richtlinien berücksichtigt worden sei, lehnte das VersorgA den Erhöhungsantrag mit Bescheid vom 12. Februar 1955 ab. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg. Im

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Im Widerspruchsbescheid vom 4. März 1955 führte das LandesversorgA aus, die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BVG seien nicht erfüllt. Eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge sei deshalb aus formellrechtlichen Gründen nicht möglich, weil die Rechtskraft der früheren Entscheidung einer nochmaligen Entscheidung über denselben Tatbestand im Wege stehe.

Das Sozialgericht (SG) Reutlingen verurteilte mit Urteil vom 8. Mai 1956 den Beklagten, dem Kläger ab 1. Januar 1955 Rente nach einer MdE um 100 v.H. zu gewähren. Es nahm an, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG sei eingetreten, weil die Bemühungen des Klägers, in seinem Beruf als Landwirt unterzukommen, vergeblich waren. Es bejahte auch einen besonderen beruflichen Schaden, weil der Kläger die angestrebte Ausbildung zum Gutsinspektor oder Lehrer einer landwirtschaftlichen Schule wegen der erlittenen Schädigung habe aufgeben müssen und nur noch halbtags als Hilfsarbeiter tätig sei. Das SG ließ die Berufung zu.

Das Landessozialgericht (LSG) änderte mit Urteil vom 11. Juni 1958 das Urteil des SG dahingehend ab, daß es die Verurteilung des Beklagten zur Gewährung einer Rente nach einer MdE um 100 v.H. nur für die Zeit ab 1. Juni 1956 aussprach. Im übrigen wies es die Klage ab. Für die Zeit bis zum 31. Mai 1956 stehe dem Kläger kein Anspruch auf eine Rente nach einer höheren MdE als um 90 v.H. zu, weil in den Verhältnissen, die für die frühere Feststellung maßgebend gewesen seien, keine wesentliche Änderung eingetreten sei. Durch das ärztliche Gutachten des Dr. P. werde bewiesen, daß sich die auf den Unfall zurückzuführenden Gesundheitsstörungen nicht verschlimmert hätten und die Erwerbsfähigkeit des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben nicht um mehr als 90 v.H. gemindert werde. Auch in beruflicher Beziehung habe sich zwischenzeitlich nichts geändert. Seinen früheren Beruf als Landwirt habe der Kläger schon seit der Entlassung aus dem Lazarett am 25. September 1946 nicht mehr ausüben können. Ihm sei auch spätestens 1949 bewußt geworden, daß er keine Aussicht habe, in einem Beruf unterzukommen, in dem er seine bereits erworbenen Kenntnisse verwenden oder ausbauen könne. Darüber hinaus könne der Kläger die ihm vom SG zuerkannte Rente für die Zeit bis zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

31. Mai 1956 aber auch nicht gemäß § 45 Abs. 4 WH-KBLG und § 40 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung (VerwVG) beanspruchen. Da die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach dieser Vorschrift in das Ermessen des Beklagten gestellt sei, könne das Gericht nur nachprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten seien oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht sei. Im vorliegenden Falle stelle die Nichterteilung eines Zugunstenbescheides keine Ermessensüberschreitung und keinen Ermessensmißbrauch dar. Es sei durchaus vertretbar, daß eine an der Grenze der Erwerbsfähigkeit liegende MdE im allgemeinen Erwerbsleben die Annahme einer besonderen beruflichen Betroffenheit ausschließe. Für die Zeit ab 1. Juni 1956 hingegen habe der Kläger einen Anspruch auf eine Rente nach einer MdE um 100 v.H. Von diesem Zeitpunkt an könne die tatsächlich bestehende MdE unabhängig von der früheren Feststellung geprüft werden, weil die Neufassung des § 30 Abs. 1 BVG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 6. Juni 1956 (BGBl I, 463) eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG gebracht habe. Diese Prüfung ergebe, daß der Kläger durch die anerkannten Gesundheitsstörungen über die körperliche Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben hinaus in seinem vor der Schädigung begonnenen und angestrebten Beruf besonders betroffen sei. Durch die Aussage seines Vaters werde bewiesen, daß er eine gründliche Ausbildung als Landwirt erhalten sollte. Gegenüber dem angestrebten Beruf eines qualifizierten ausgebildeten Landwirts stelle aber seine jetzige Beschäftigung als Fräser und Gewindeschneider, bei der es sich um eine Hilfsarbeitertätigkeit handele, einen sozialen Abstieg dar. Hierbei sei es unerheblich, daß der Kläger als einziger Sohn zur Übernahme des elterlichen Hofes vorgesehen war. Entscheidend sei allein, welche Berufsausbildung er begonnen und nachweisbar angestrebt habe und welche Möglichkeiten beruflicher Betätigung ihm die vorgesehene Ausbildung unter Berücksichtigung des Verlustes der Heimat und der hierdurch bedingten Unmöglichkeit der Übernahme des elterlichen Betriebes eröffnet hätte. Mit einer qualifizierten Ausbildung als Landwirt wäre es dem Kläger möglich gewesen, als leitender Angestellter eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes, als Verwalter eines



- 5 -

solchen Betriebes mittlerer Größe oder als Angestellter im Genossenschaftswesen und in den Bauernverbänden eine seinen geistigen Fähigkeiten entsprechende Lebensstellung zu finden oder sich durch Pachtung eines Betriebes selbständig zu machen. Die Berücksichtigung der hiernach beim Kläger vorliegenden besonderen/Betroffenheit werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß seine Beruflichen Erwerbsfähigkeit durch die wehrdienstbedingten Gesundheitsstörungen bereits im allgemeinen Erwerbsleben um 90 v.H. gemindert sei. Wenn auch bei einer MdE um 90 v.H. in allgemeinen Erwerbsleben das Ausmaß der besonderen beruflichen Betroffenheit nicht mehr als erheblich bezeichnet werden könne, so rechtfertige dies doch eine höhere Bewertung der MdE um mindestens 1 v.H. Mit einer MdE um 91 v.H. aber habe der Kläger gemäß § 31 Abs. 3 BVG Anspruch auf Rente als Erwerbsunfähiger.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Beklagte,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 11. Juni 1958 und des SG Reutlingen vom 8. Mai 1956 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid des VersorgA Rottweil vom 12. Februar 1955 in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid des LandesversorgA Baden-Württemberg vom 4. März 1955 als unbegründet abzuweisen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 62 und 30 Abs. 1 BVG. Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß die Neufassung des § 30 Abs. 1 BVG durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 BVG darstelle. Aus der Gegenüberstellung des neugefaßten § 30 Abs. 1 BVG mit den seit dem Inkrafttreten des BVG für die Versorgung verbindlichen Verwaltungsvorschriften Nr. 1 Abs. 2 zu §§ 29, 30 BVG ergebe sich, daß eine Rechtsänderung nicht eingetreten sei. Entgegen der Auffassung des LSG sei der Kläger auch nicht besonders beruflich betroffen. Wenn das Gesetz von einer besonderen, d.h. einer außergewöhnlichen beruflichen Betroffenheit spreche, so könne darunter keine zusätzliche Belastung verstanden werden, die man nur mit einer MdE um 1 v.H. erfassen könne; es müsse sich vielmehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

um eine so erhebliche zusätzliche Belastung handeln, daß sie in dem zwischen der MdE auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und der Erwerbsunfähigkeit liegenden Spielraum auch eine ins Gewicht fallende Berücksichtigung zulasse. Da die für die anerkannten Schädigungsfolgen festgestellte MdE um 90 v.H. aber bereits an die Grenze der Erwerbsfähigkeit heranreiche, werde die Beeinträchtigung des Klägers in seinem früher ausgeübten und angestrebten Beruf durch diesen hohen Grad der MdE mit umfaßt.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die vom Beklagten erhobenen Rügen für unbegründet und das angefochtene Urteil für richtig.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statt-
hafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet
worden (§§ 164, 166 SGG) und damit zulässig. Sie ist auch begründet.

Das LSG hat § 62 Abs. 1 BVG und zugleich § 30 Abs. 1 BVG nicht richtig angewandt. Nach § 62 Abs. 1 BVG werden die Versorgungsbezüge neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Annahme des LSG, die Neufassung des § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BVG aF durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BVG in der Fassung dieses Gesetzes, stelle eine solche Änderung dar, ist unzutreffend. Zwar kann eine Änderung im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG auch vorliegen, wenn sich, ohne daß eine Änderung in den gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Berechtigten eingetreten ist, die rechtlichen Grundlagen des Anspruchs geändert haben (BSG 10, 202). Mit der Neufassung des § 30 Abs. 1 BVG hat sich jedoch lediglich der Wortlaut, nicht aber der Inhalt dieser Vorschrift geändert. § 30 Abs. 1 BVG in der Fassung vom 6. Juni 1956 (BGBl I, 463) bringt nur eine gesetzliche Auslegung und Klarstellung dessen, was der Gesetzgeber in der ursprünglichen Fassung des § 30 BVG (BGBl 1950 I, 791) gewollt hat (BSG 13, 22; Urteil des erkennenden Senats vom 14. November 1961 - 9 RV 304/56; auszugsweise veröffentlicht in SozR BVG § 30 Ca 9 Nr. 12; BSG in SozR BVG § 62 Ca 13 N 14). Das hat das LSG verkannt und dadurch § 62 Abs. 1 BVG und § 30 BVG verletzt. Die Revision ist demnach begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Das Urteil des LSG unterliegt auch der Aufhebung. Nach § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG müßte die begründete Revision nur dann erfolglos bleiben, wenn sich die Entscheidung aus anderen Gründen als richtig darstellen würde. Dies ist nicht der Fall.

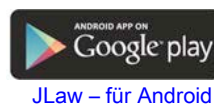
Bei der Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs ist von § 77 SGG auszugehen. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, gegen den der gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wurde, für die Beteiligten bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 77 SGG findet im vorliegenden Fall Anwendung, weil der Beklagte den Rentenanspruch des Klägers nach dem BVG schon im Umanerkennungsbescheid vom 25. Juni 1951 festgestellt und der Kläger die Bemessung der Rente nach einer MdE um 90 v.H. nicht angefochten hat. Soweit das Gesetz von der Bindungswirkung des § 77 SGG Ausnahmen vorsieht, treffen diese beim Kläger nicht zu.

Eine Neufeststellung der Versorgungsbezüge nach § 62 Abs.1 BVG scheidet aus, weil sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der MdE um 90 v.H. maßgebend waren, nicht geändert haben. Eine Rechtsänderung des § 30^{BVG} ist weder - wie bereits dargelegt - durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG noch später durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl I, 453) eingetreten (vgl. das oben zitierte Urteil des erkennenden Senats). Auch in tatsächlicher Hinsicht haben sich die für die Festsetzung der MdE maßgebend gewesenen Verhältnisse nicht wesentlich geändert. Das LSG hat festgestellt, daß die durch den Unfall herbeigeführten Gesundheitsstörungen sich nicht verschlimmert haben und daß die Beeinträchtigung des Klägers in seinem vor dem Unfall begonnenen und angestrebten Beruf bereits vor Erlass des Umanerkennungsbescheides bestanden hat. Diese nicht angegriffenen Feststellungen sind gemäß § 163 SGG für das Revisionsgericht bindend.

Eine andere Entscheidung ergibt sich auch nicht aus § 45 Abs.4 WH-KBLG oder aus dem seit dem 1. April 1955 geltenden § 40 Abs. 1 VerwVG. Nach diesen Bestimmungen könnte zwar der Beklagte zugunsten des Klägers jederzeit den früheren Bescheid aufheben bzw. einen neuen Bescheid erteilen. Eine Zugunstenentscheidung



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



liege schon dann vor, wenn die neue Entscheidung mit der früheren zwar übereinstimmen, dem Betroffenen aber die Möglichkeit eröffnen würde, den neuen Bescheid durch die Gerichte auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Einen Zugunstenbescheid hat der Beklagte dem Kläger jedoch nicht erteilt. In dem angefochtenen Bescheid vom 12. Februar 1955 ist der Antrag des Klägers auf Erhöhung seiner Rente zwar mit der Begründung verneint worden, daß bei der Festsetzung der MdE die Tatsache der Nichtausübung des erlernten Berufes ausreichend berücksichtigt worden sei und eine höhere MdE aus diesen Gründe nicht ohne weiteres in Betracht komme. Der Widerspruchsbescheid vom 4. März 1955, auf dessen Inhalt es gemäß § 95 SGG entscheidend ankommt, enthält jedoch den ausdrücklichen Hinweis, daß die Rechtskraft der früheren Entscheidung – also die Bindungswirkung des Umanerkennungsbescheides – einer nochmaligen Entscheidung über denselben Tatbestand im Wege stehe. Hieraus ist eindeutig zu entnehmen, daß der Beklagte den Rentenanspruch des Klägers nicht durch einen Zugunstenbescheid neu regeln wollte.

Die Vorschriften des § 45 Abs. 4 WH-KBLG und § 40 Abs. 1 VerwVG, wonach die zuständige Verwaltungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens (vgl. BSG, Urteil vom 18. Januar 1961, 11 RV 964/60 in KOV-Mitteilungen Berlin 1961 Nr. 7, 35; Grömig in VersorgB 1960, 4 ff.) zugunsten des Berechtigten jederzeit eine neue Regelung des Versorgungsanspruchs treffen kann, würden jedoch auch ohne Vorliegen eines Zugunstenbescheides dann zu einer anderen Entscheidung führen können, wenn der frühere bindend gewordene Bescheid erkennbar und zweifelsfrei zum Nachteil des Klägers gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen hätte. Denn in diesem Falle widersprüche die Berufung auf die Bindungswirkung des Umanerkennungsbescheides dem pflichtgemäßen Verwaltungsermessen der Versorgungsbehörde (Urteil des erkennenden Senats vom 15. November 1961 in SozR VerwVG § 40 Ca 2 Nr. 3). Die Annahme des Beklagten, mit der Festsetzung einer MdE um 90 v.H. sei nicht nur die körperliche Beeinträchtigung des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben, sondern auch sein durch die Unfallfolgen erlittener Berufsschaden ausreichend berücksichtigt, verstößt aber nicht zweifelsfrei gegen eine gesetzliche Vorschrift. Die Berufung des Beklagten auf die Bindungswirkung des früheren Bescheides widerspricht daher im vorliegenden Fall nicht pflichtgemäßem Verwaltungser-



Da der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nach alledem nicht begründet ist, ist der Bescheid vom 12. Februar 1955 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. März 1955 als rechtmäßig anzusehen. Die Urteile des LSG und des SG waren deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

